

Satzung des

Förderverein

Dauborner Schwimmbad

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Dauborner Schwimmbad" und hat seinen Sitz in Hünfelden-Dauborn. Er wurde am 28.08.1995 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg/Lahn eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Badebetriebes im Schwimmbad Dauborn zur Realisierung und Erweiterung des kommunalen Kultur- und Freizeitangebotes, sowie die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports.
2. Der Zweck des Vereins wird realisiert durch:
 - a) Unterstützung der kommunalen Einrichtung bei Planung/Organisation eines geregelten Badebetriebes in Dauborn
 - b) Planung und Organisation von sportlichen, insbesondere Breitensportlichen Veranstaltungen
 - c) Planung und Organisation von geselligen und kulturellen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein strebt zu einem späteren Zeitpunkt, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, die Mitgliedschaft in Verbänden, z.B. Landessportbund Hessen e.V., an.

§ 4 Farben und Auszeichnungen

Die Farben des Vereins sind blau/weiß. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und Tragen des Vereinsabzeichens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Jugendliche (14-17 Jahre),
 - b) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre).Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und b)
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität, Geschlecht oder Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 12 Wochen zuvor zu erklären ist, oder
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, oder
 - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch die Veröffentlichung im Hünfeldener Mitteilungsblatt zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - e) Veranstaltungskalender
 - f) Haushaltsvorschlag
 - g) Anträge der Mitglieder
 - h) Verschiedenes
5. Der/die Vorsitzende oder deren Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der/die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiterin der Versammlung und von dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf

schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

I. dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem/der I. Vorsitzenden
- b) dem/der II. Vorsitzenden
- c) dem/der SchatzmeisterIn (Kassierer)
- d) dem 2. Schatzmeister In(Kassierer)

II. dem erweiterten Vorstand

Beisitzer-
(dem/der SchriftführerIn
dem/der Sport-und JugendreferentIn
dem/der KulturreferentIn
dem/der MedienreferentIn)

Die Tätigkeiten dieser Positionen,
können von den Beisitzern übernommen
werden.

- 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Ordnungen

- 1. Der Vorstand beschließt und verändert in absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2. Außerdem sind die Sport- und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Haftung

- 1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art etwa eintretende Unfälle und Schäden nur insoweit, als die entstehenden Schäden sich im Rahmen der Deckungssummen der abgeschlossenen Versicherung bewegen und von den Versicherungen übernommen werden.
- 2. Für Diebstähle und für Schäden an Kraftfahrzeugen übernimmt der Verein grundsätzlich keine Haftung.

§ 11 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung noch zu bestimmende Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutz des Förderverein Dauborner Schwimmbad e.V. wird in der Datenschutzverordnung geregelt. Die Datenschutzordnung regelt alle gesetzlich aktuell geforderten Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes von Vereinsmitgliedern und Vertragspartnern. Die Datenschutzverordnung kann auf Verlangen beim 1. Vorsitzenden eingesehen, bzw. angefordert werden. Weiter ist die Datenschutzordnung jeder Beitrittserklärung ab dem 3.11.2018 beigefügt. Für die Gültigkeit ist der Vorstand verantwortlich.

Anmerkung:

Gemäß EU- DSGVO ist es notwendig, dass jedes Mitglied die Datenschutzordnung gegenzeichnet. Dies wäre formaljuristisch der richtige Weg und wird auch empfohlen. Allerdings ist der Aufwand enorm groß. Daher die Beschreibung des o.g. Weges. Die Freiwilligkeit der Zustimmung besteht weiterhin, da jedes Mitglied auch Austreten kann, wenn es dem nicht zustimmt.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 2.11.2018 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.
2. Gleichzeitig ersetzt sie die Satzung vom 28.08.1995 einschließlich sämtlicher Änderungen.

Dauborn, den 2.11.2018